

Herausgabe von Sicherheitsleistungen nach der ZPO

Allgemeines:

Eine Herausgabeanordnung kann von der Hinterlegungsstelle nur erlassen werden, wenn hierfür die hinterlegungsrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 18 ff BayHintG vorliegen. Dies bedeutet neben dem Auszahlungsantrag insbesondere, dass der Antragsteller seine Empfangsberechtigung nach Art. 20 Absatz 1 BayHintG nachzuweisen hat.

Wie das Bayerische Staatsministerium der Justiz ausdrücklich klarstellte, handelt es sich bei der der Sicherheitsleistung zugrundeliegenden Entscheidung oder einer diese betreffenden gerichtlichen Entscheidung um keine Entscheidungen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayHintG, es sei denn, diese enthält eine explizite Sachentscheidung zur Empfangsberechtigung in dieser konkreten Hinterlegungssache.

Durch die Vorlage einer rechtskräftigen Entscheidung (auch einer vollstreckbaren Ausfertigung) kann deshalb die Empfangsberechtigung Ihrer Mandantschaft **nicht** nachgewiesen werden.

Allein der Wegfall des Hinterlegungsgrundes ist für die Auszahlung des hinterlegten Betrages nicht ausreichend.

Sie/Ihr Mandat ist Hinterleger der betreffenden Sicherheitsleistung:

Es stehen folgende Alternativmöglichkeiten zur Verfügung, um die Empfangsberechtigung Ihrer Mandantschaft für den hinterlegten Betrag nachzuweisen und die Auszahlung des hinterlegten Betrages zu erwirken:

1. Alternative:

Sofern die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen ist, hat das Prozessgericht, das die Bestellung der Sicherheit angeordnet oder zugelassen hat, **auf Antrag** eine Frist zu bestimmen, binnen der ihm die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet ist, die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären hat (**§ 109 ZPO**). Die Empfangsberechtigung des Hinterlegers wäre nachgewiesen, wenn ein **Beschluss mit Rechtskraftvermerk in Original-Ausfertigung** (Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayHintG) vorgelegt wird, in welchem die Rückgabe der Sicherheit angeordnet wird (Wiedemann/Armbruster, BayHintG, Art. 20 Rn. 31)

Eine **Privilegierung** gegenüber § 109 ZPO enthält **§ 715 ZPO** für den **Vollstreckungsgläubiger**: Danach hat das Prozessgericht auf Vorlage des Rechtskraftzeugnisses des zugrunde liegenden Sachurteils ohne Weiteres die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen. Die Empfangsberechtigung des Hinterlegers wird hier ebenfalls durch den Beschluss mit Rechtskraftvermerk in Original-Ausfertigung nachgewiesen (Art. 20 Abs.1 Nr. 3 BayHintG).

2. Alternative:

Die Empfangsberechtigung könnte gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayHintG durch eine Auszahlungsbewilligung der Gegenseite nachgewiesen werden.

Die Auszahlungsbewilligung müsste sich ausdrücklich auf dieses Hinterlegungsverfahren beziehen und hinsichtlich des Umfangs (konkreter Betrag in EUR) sowie des Begünstigten genau bestimmt sein. Nach Nr. 20.1 Satz 1 BayHiVV ist diese im **Original** (kein Fax, kein Scan, kein bea) vorzulegen.

3. Alternative:

Sofern von der Gegenseite keine Auszahlungsbewilligung erlangt werden kann, könnte bei der Hinterlegungsstelle ein Antrag nach Art. 21 BayHintG gestellt werden. Die Aufforderung an die Gegenseite, sich zu äußern, ob eine Auszahlungsbewilligung abgegeben wird oder nicht, wird jedoch von einem Vorschuss für die Gerichtskosten (25 €) und evtl. die Zustellkosten (3,50 € pro Zustellung mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben) abhängig gemacht. Eine Rechnung hierfür erhalten Sie nach Antragstellung separat. Sollte auf die Aufforderung des Gerichts an die Gegenseite binnen eines Monats nach erfolgter Zustellung keine schriftliche Erklärung eingehen, wird die Auszahlungsbewilligung der Gegenseite fingiert.

Der Weg über Art. 21 BayHintG empfiehlt sich also nur dann, wenn von der Gegenseite in dieser Angelegenheit keinerlei Reaktion zu erwarten ist.

Sie/Ihr Mandat ist NICHT Hinterleger der betreffenden Sicherheitsleistung:

Es stehen folgende Alternativmöglichkeiten zur Verfügung, um die Empfangsberechtigung Ihrer Mandantschaft für den hinterlegten Betrag nachzuweisen und die Auszahlung des hinterlegten Betrages zu erwirken:

1. Alternative:

Die Empfangsberechtigung könnte gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayHintG durch eine Auszahlungsbewilligung der Gegenseite nachgewiesen werden.

Die Auszahlungsbewilligung müsste sich ausdrücklich auf dieses Hinterlegungsverfahren beziehen und hinsichtlich des Umfangs (konkreter Betrag in EUR) sowie des Begünstigten genau bestimmt sein. Nach Nr. 20.1 Satz 1 BayHiVV ist diese im **Original** (kein Fax, kein Scan, kein bea) vorzulegen.

2. Alternative:

Sofern von der Gegenseite keine Auszahlungsbewilligung erlangt werden kann, könnte bei der Hinterlegungsstelle ein Antrag nach Art. 21 BayHintG gestellt werden. Die Aufforderung an die Gegenseite, sich zu äußern, ob eine Auszahlungsbewilligung abgegeben wird oder nicht, wird jedoch von einem Vorschuss für die Gerichtskosten (25 €) und evtl. die Zustellkosten (3,50 € pro Zustellung mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben) abhängig gemacht. Eine Rechnung hierfür erhalten Sie nach Antragstellung separat. Sollte auf die Aufforderung des Gerichts an die Gegenseite binnen eines Monats nach erfolgter Zustellung keine schriftliche Erklärung eingehen, wird die Auszahlungsbewilligung der Gegenseite fingiert.

Der Weg über Art. 21 BayHintG empfiehlt sich also nur dann, wenn von der Gegenseite in dieser Angelegenheit keinerlei Reaktion zu erwarten ist.